



Satzung

des

Eisenbahner Turn- und Sportvereins Weil am Rhein 1926 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Eisenbahner Turn- und Sportverein Weil am Rhein 1926 e.V. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Weil am Rhein

§ 2 Grundsätze, Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen. Persönlichkeitsbildung, staatsbürgerliches Bewusstsein und Toleranz sind Grundmotive des Handelns. Der ESV Weil am Rhein betreibt und fördert die im deutschen Sportbund (DSB) vertretenen Sportarten, insbesondere den Breitensport. Es ist Aufgabe des Vereins, seinen Mitgliedern in sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Unterhaltung und Bildung anzubieten.

§ 3 Gewährleistung des Vereinszwecks

Die Ausschließlichkeit nach § 2 dieser Satzung wird durch folgende Grundsätze gewährleistet:

- a) der Verein darf nur die in § 2 festgelegten Zwecke verfolgen
- b) Der Verein darf keinen Gewinn anstreben, weder Mitglieder noch sonstige Personen dürfen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Vereinsmitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung nicht mehr als ihre Kapitaleinlagen, soweit solche geleistet wurden, und den gemeinen Wert ihrer Sachanlage, soweit geleistet wurden, erhalten.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- a) Mitgliedschaft beim Deutschen Turnerbund, Abteilungen sollen zusätzlich Mitglieder von Fachverbänden sein.
- b) Regelmäßige Übungszeiten für den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport anbieten.
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern.
- d) Durchführung von Wettkämpfen und Sportfesten.
- e) Schaffung und Erhaltung von Übungsstätten und Geräten.
- f) Versammlungen abhalten.
- g) Verbindung zu anderen Vereinen pflegen.

§ 5 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr- bzw.. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern
2. Ordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern, einschließlich Schüler und Kinder. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder und fördernde Mitglieder sein.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person, welche 18 Jahre und älter ist, sein.
 - b) Förderndes Mitglied kann sein, wer den Turn- und Spielbetrieb ohne eigene Betätigung durch laufende Beiträge oder durch sonstige laufende Zuwendungen unterstützt.

- c) Jugendmitglied wird, wer vor Erreichung der gesetzlichen Volljährigkeit mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters dem Verein beitrifft.
- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der Ehrenordnung geregelt.
- e) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Anmeldeschein. Dieser muss mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein, bei jugendlichen Mitgliedern muss die Gegenzeichnung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- f) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
- g) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Vereinsbeitritts. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Eine Mitgliedsaufnahme kann vom Gesamtvorstand abgelehnt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu den jeweils geltenden Bedingungen zu bedienen. Die für die einzelnen Abteilungen geltenden Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt. Rückstand bei der Beitragszahlung führt zum Verlust der Stimm- und Wahlberechtigung. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist nur, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Für die Mitglieder des Jugendausschusses gilt diese Bestimmung nicht. Die Mitglieder tragen die sportliche und erzieherische Idee in alle Bevölkerungskreise. Sie unterstützen im Rahmen der Vereinssatzung den Verein und wahren dessen Interessen. Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu zahlen. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag ermäßigen, erlassen oder stunden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens 3 Monate vorher der Vereinsleitung schriftlich, unter Rückgabe der Mitgliedskarte und Vereinssatzung anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand erfolgen bei:

- a) vorsätzlich grober oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung von Vereinseigentum,
- b) vorsätzlich groben oder wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen diese Satzung,
- c) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach Mahnung,
- e) Zweijährigem Beitragsrückstand.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats den Ältestenrat anrufen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich bestätigt. Bei Verstößen gegen die Anordnungen des Vorstandes oder einzelner Abteilungsleiter können Verwarnungen von den einzelnen Abteilungsleitern gegen das betroffene Mitglied oder zeitliche Sperrern vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden. In diesem Falle hat das Mitglied das Recht, innerhalb von 2 Wochen den Ältestenrat anzurufen. Die Abteilungsleitung unterrichtet den Gesamtvorstand schriftlich über eine Verwarnung innerhalb einer Woche.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er gilt bis eine Änderung ordnungsgemäß beschlossen wird. Der Beitrag wird monatlich erhoben und ist auf Anforderung zu zahlen.

Bei Eintritt in den Verein ist grundsätzlich ein voller Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt nach dem 30.6. jedoch nur der halbe Jahresbeitrag.

Der Monatsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, der für alle Mitglieder gilt und einem zusätzlichen Beitrag, der für jede Abteilung besonders festgesetzt wird.

Die Entscheidung hierüber trifft die Abteilungsversammlung in Absprache mit dem Vorsitzenden Finanzen.

Die Beiträge stehen dem Hauptverein zu. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist nicht möglich.

Ehrenmitglieder zahlen den Passivbeitrag.

(Alle Mitglieder, welche ab der Jahreshauptversammlung 2012 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, zahlen den Passivbeitrag. Für Ehrenmitglieder bis zur Jahreshauptversammlung 2012 gilt weiterhin die Beitragsfreiheit.)

Der zusätzliche Beitrag soll überwiegend den Abteilungen zugewiesen werden.

Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 10 Turn- und Sportbetrieb

Im Verein bestehen für verschiedene Arten der Leibeserziehung Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Die Bildung oder Auflösung, Wettkampf- oder Trainingsgemeinschaften und Freizeitsportgruppen innerhalb der Abteilungen oder des Vereins sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen.

Jede Abteilung bestellt neben ihrem Abteilungsleiter einen Abteilungsausschuss. Die Gliederung und Geschäftsverteilung hat in der vom Gesamtvorstand zu genehmigenden Geschäftsordnung zu erfolgen. Mitglieder hat nur der Verein. Die Anmeldungen werden über die Abteilungsleitung dem Verein auf der Geschäftsstelle vorgelegt. Die Abteilungen arbeiten selbständig und in eigene Verantwortung. Sie sind nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Vereins einzugehen. Die Abteilungen haben über ihre Beschlüsse und ihre Tätigkeit dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, hierin kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit Einsicht nehmen. Die

Abteilungen legen zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden Sport und Organisation einen Jahresbericht vor. Dem Vorsitzenden Finanzen- Sportbetrieb ist die Jahresabrechnung vorzulegen. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Der Gesamtvorstand der Vereins, in dringenden Fällen auch der Präsident oder die Vorsitzenden, ist bzw. sind ermächtigt den Abteilungen Weisungen zu erteilen oder Beschlüsse derselben aufzuheben, soweit sie noch nicht vollzogen sind. Die Wahl der Abteilungsausschüsse erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Jahreshauptversammlung. Die Abteilungsausschüsse sind keine Vereinsorgane. Alle Verträge oder Abmachungen zwischen Abteilungen und dritten Personen haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegengezeichnet sind. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vereinsleitung
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Jugendversammlung
3. der Ältestenrat

§ 12 Hauptversammlung

a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres statt. Zur Teilnahme sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, wenn es ihm auf Grund dringender Umstände notwendig erscheint. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand und der Ältestenrat es beschließen oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen. Die Einberufungen haben durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Rundschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins schriftlich mit Begründung eingegangen sein.

b) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

1. Erstattung der Jahres- und Kassenberichte
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Wahl des/der Tagespräsidenten(in) – sofern erforderlich
4. Entlastung – sofern erforderlich
5. Anträge, insbesondere für
 - Beitragsänderung
 - Satzungsänderung
 - Ausschluss eines Mitgliedes

c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Berichte über die Jahrestätigkeit
2. Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Bekanntgabe des vom Gesamtvorstande genehmigten Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr.
5. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
6. Neuwahl des Gesamtvorstandes, außer Ehrenvorsitzender
7. Wahl des Ältestenrates
8. Wahl von 2 Kassenprüfern
9. Bestätigung der Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit
10. Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters/leiterin und des Stellvertreters(in) mit 2/3 Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
11. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter(innen)
12. Satzungsänderungen
13. Entscheidung über satzungsmäßig zulässige Berufungen

d) Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgt ist. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Anträgen zur Satzungsänderung ist ein 2/3 Mehrheit erforderlich. Die gefassten Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand beurkundet, der auch über den Verlauf der Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen hat. Alle Wahlen erfolgen in Einzelwahlgängen mit Stimmzettel oder durch offene Abstimmung, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies wünscht.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 1 bis 2 Jahren gewählt (rollierendes System).

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrates werden im rollierenden System für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Präsident(in) - Repräsentant(in)
 - Führungsfragen
 - Struktur
- Vorsitzende/r - Verwaltung, Mitgliederbetreuung und EDV
- Vorsitzende/r - Sport und Organisation
- Vorsitzende/r - Finanzen Sport- und Geschäftsbetrieb
- Vorsitzende/r - technische und sportliche Anlagen
- Vereinsjugendleiter

Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt u.a. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist ehrenamtlich tätig.

Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand zu unterrichten.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Jedoch werden der/die Präsident/in und der/die Vorsitzende/r Sport und Organisation, der/die Vorsitzende technische und sportliche Anlagen sowie der/die Vorsitzende/r Verwaltung und der Vorsitzende Finanzen jeweils durch ein Kalenderjahr versetzt gewählt. Der/die Vereinsjugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Der/die Vereinsjugendleiter/in oder der/die Stellvertreter/in hat Sitz und nur Stimme im geschäftsführenden Vorstand bezüglich aller die Jugend betreffenden Angelegenheiten.

Der/die Präsident/in und die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand soll mehrheitlich aus aktiven oder inaktiven Mitarbeitern der Deutschen Bundesbahn bestehen.

Der/die Vorsitzende Verwaltung, Mitgliederbetreuung und EDV, führt das Geschäftszimmer und die allgemeinen Verwaltungsarbeiten.

Der/die Vorsitzende technische und sportliche Anlagen ist Ansprechpartner und verantwortlich für die technischen und sportlichen Anlagen und stellt deren Nutzung sicher.

Der/die Vorsitzende – Sport und Organisation hat mit allen Vereinsabteilungen dauernd engste Fühlung zu halten, sie zu beraten und zu unterstützen.

Der/die Vorsitzende Finanzen Sport- und Geschäftsbetrieb überwacht und verbucht die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen sowie dem Geschäftsbetrieb.

§ 14 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. geschäftsführender Vorstand
2. erweiterter Vorstand

Ehrevorsitzende/r

Schriftführer/in - Versicherungen, Unfallmeldung

Schriftführer/in – Protokolle der Gesamt- vorstandssitzungen

Beisitzer/in – Veranstaltungen

Beisitzer/in – Trainingsbetrieb

Beisitzer/in – z.B.V.

Beisitzer/in – z.B.V.

Pressewart/in

Sportausschuss

a) Abteilungsleiter/in

b) Frauenwartin

c) ein/e Passivbeisitzer/in

Der Gesamtvorstand nimmt die laufenden Vereinsangelegenheiten wahr. Er tritt nach Bedarf zur Erledigung der Aufgaben zusammen. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Gesamtvorstand kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und mit Zustimmung des Ältestenrates ein Mitglied des Vereins oder des Gesamtvorstandes oder einen Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleitung, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung vorläufig seines bzw. ihres Amtes entheben.

Der Sportausschuss kann in gesonderten Sitzungen Vorschläge für den Gesamtvorstand ausarbeiten. Den Vorsitz führt der Vorsitzende – Sport und Organisation.

§ 15 Jugendversammlung

a) Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus dem/der Jugendleiter/in, den Jugendleitern/innen der Abteilungen und den in der Jugend- und Kinderarbeit tätigen Übungsleitern/innen.

Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der/die Vereinsjugendleiter/in wird in der Jugendversammlung gewählt. Er/sie hat Sitz im geschäftsführenden Vorstand. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss. Die Jugendversammlung tritt drei Monate vor der Hauptversammlung zusammen. Sie ist in der Hauptversammlung mit je zwei Stimmen jugendlicher Mitglieder der einzelnen Abteilungen stimmberechtigt.

b) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss nimmt alle Aufgaben in Jugend-, Schüler- und Kinderbereich wahr. Die Aufgaben werden in der Jugendordnung festgelegt.

Dem Jugendausschuss gehören an:

1. Der/die Vereinsjugendleiter/in als Vorsitzende/r
2. Der/die Stellvertreter/in
3. Die Jugendleiter/innen der Abteilungen
4. Die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter/innen.
5. Je zwei jugendliche Mitglieder aus jeder Abteilung.

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ältestenrat wählt sich selbst eine/n Vorsitzende/n.

Dem Ältestenrat obliegen in gemeinsamer Beratung und Entscheidung mit der Vereinsleitung die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, Durchführung von Ehrenverfahren und die Wahrung des Ansehens des Vereins.

Dem Ältestenrat kann der/die Ehrenvorsitzende angehören.

§ 17 Haftung des Vereins

Der Verein schließt für alle Mitglieder die vom Sportbund satzungsgemäß vorgeschriebenen Versicherungen ab. Er haftet in keiner Weise über den Rahmen der bestehenden Versicherungen des Vereins hinaus für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzeln einzuladen. Zur Auflösung sind die Stimmen von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Sollten in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, so ist binnen 3 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für welche die Bestimmungen über die 1. ordentliche Mitgliederversammlung maßgebend sind. Sollten auch dann 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend sein, so ist binnen 3 Wochen eine dritte außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Diese Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und auch über das Vereinsvermögen, das gemäß § 3 der Satzung und im Sinn des § 2 nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine e.V., Hauptvorstand Frankfurt.

§ 19 Auflösung von Abteilung des Vereins

Bei Eintreten dieses Falles haben die betreffenden Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eine vollständige, genaue Kassenabrechnung vorzulegen. Die noch vorhandenen Gelder fließen der Hauptkasse des Vereins zu. Sportausrüstungsgegenstände wie Bälle, Sportkleidung und Sportgeräte sind dem Verein zurückzugeben oder finanziell zu erstatten bzw. zu entschädigen.

Ansprüche auf Rückerstattung von der Hauptkasse des Vereins bereits abgelieferter Gelder können nicht gestellt werden. Der Verein behält sich vor, ausscheidende Abteilungen durch neue, in den gleichen Spiel- und Sportklassen zu ersetzen, und alle technischen und finanziellen Unterstützungen der betreffenden Sportverbände für sich in Anspruch zu nehmen.

§ 20 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom/von der Vorsitzenden Verwaltung, Mitgliederbetreuung und EDV gemäß § 13 geführt wird.

§ 21 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Zu einer Änderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Weil am Rhein, den 08. Februar 1979

Geändert und ergänzt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 13.03.1992.

Geändert und ergänzt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.03.2011.

Eisenbahner Turn- und Sportverein
Weil am Rhein 1926 e.V

Bestätigt vom Amtsgericht Lörrach am 30.10.2011